

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Grundlage einer dauernden und bleibenden Geschäftsverbindung sind nicht Allgemeine Geschäftsbedingungen, sondern Zusammenarbeit und gegenseitiges Vertrauen. Dennoch kommen wir nicht umhin, für alle Geschäfte mit unseren Kunden in unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen einige Punkte abweichend bzw. ergänzend zu regeln.

1. Geltungsbereich 1.1

Wir erbringen alle unsere Leistungen ausschließlich unter Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehenden oder hiervon abweichenden Bedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen, es sei denn, wir hätten der Geltung dieser entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen ausdrücklich zugestimmt.

1.2

Verbraucher im Sinne der nachstehenden Regelungen ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Unternehmer ist jede natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer selbständigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelt.

2. Angebot und Auftrag 2.1

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als bindendes Angebot bezeichnet sind.

2.2

Der Vertrag kommt zustande durch Zugang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung.

3. Lieferung/Gefährübergang

3.1

Ist Lieferung frei Baustelle/Lager vereinbart, bedeutet dies die Anlieferung der Ware ohne das Abladen, eine befahrbare Anfahrstraße vorausgesetzt. Ist ausdrücklich auch das Abladen der Ware vereinbart, wird am Fahrzeug abgeladen.

3.2

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe auf den Kunden über. Ist der Kunde Unternehmer, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware bei der Versendung durch einen Dritten mit Auslieferung der Sache an die Transportperson auf den Kunden über.

4. Zahlung

Der Kaufpreis ist bei Lieferung und Zugang der Rechnung sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die Gewährung eines Zahlungsziels bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung.

5. Aufrechnung und Zurückbehaltung 5.1

Der Kunde darf nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten oder mit einer bestrittenen aber entscheidungsreifen Gegenforderung aufrechnen.

5.2

Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts kann nur ausgeübt werden, soweit es sich um Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis handelt.

6. Mängelhaftung 6.1

Es bestehen die gesetzlichen Mängelgewährleistungsrechte.

6.2

Ist der Kunde Unternehmer, gelten bei Vorliegen eines Mangels die nachfolgenden Regelungen:

a)

Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seiner Obliegenheit zur unverzüglichen Untersuchung der Ware und Rüge von Mängeln nachgekommen ist. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht ist die Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.

b)

Soweit ein Mangel vorliegt, sind wir zur Nacherfüllung berechtigt, in dem wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern. Schlägt die Mangelbeseitigung fehl, wird sie von uns

verweigert oder ist sie dem Kunden unzumutbar, kann der Kunde nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Minderung des Kaufpreises verlangen.

c)

Mängelansprüche des Kunden verjähren in einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht bei uns zurechenbaren schuldhaft verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden, bei Arglist, beim Rückgriff des Unternehmers sowie bei Bauwerken und bei der Lieferung von Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises unser Eigentum.

7.2

Ist der Kunde Unternehmer, gilt ergänzend folgendes:

a)

Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Waren vor bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung. Zu den Forderungen gehören auch Scheck- und Wechselforderungen sowie Forderungen aus laufender Rechnung. Wird im Zusammenhang mit der Zahlung für uns eine Haftung aus Wechsel begründet, erlischt unser Eigentum erst dann, wenn unsere

Inanspruchnahme aus dem Wechsel ausgeschlossen ist.

b)

Der Kunde ist berechtigt, über den Lieferungsgegenstand im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs zu verfügen und die Ware weiter zu verkaufen. Im Fall der Weiterveräußerung tritt der Kunde bereits jetzt sämtliche Ansprüche aus der Weiterveräußerung in Höhe unseres Rechnungsendbetrages inklusive Umsatzsteuer an uns ab, wir nehmen wir Abtretung an. Der Kunde ist vorbehaltlich eines aus wichtigem Grund zulässigen Widerrufs zur Einziehung der Forderung weiterhin berechtigt. Aus wichtigem Grund sind wir berechtigt, die Forderungsabtretung den Drittschuldern bekannt zu geben. Mit der Anzeige der Abtretung an den Drittschuldner erlischt die Einziehungsbefugnis des Kunden. Im Fall des Widerrufs der Einziehungsbefugnis können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und den Drittschuldner bekannt gibt sowie alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Drittschuldner die Abtretung mitteilt.

7.3.

Bei Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungsbetrages der Vorbehaltsware zum Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände zum Zeitpunkt der Verarbeitung.

8. Einbau, Verlegung, Montage

Ist vereinbart, dass wir auch den Einbau, die Verlegung oder die Montage von Baumaterialien oder Bauelementen übernehmen, gelten für diese Leistungen anstelle dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen die Vorschriften der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B und Teil C. Diese Unterlagen in der jeweils gültigen Fassung können bei uns eingesehen oder auf Wunsch zugesandt werden.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand 9.1

Erfüllungsort für Lieferung, Zahlung und alle sonstigen Verpflichtungen aus dem Liefervertrag ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, der Geschäftssitz der Firma Rebmann Handel & Vertretung GmbH.

9.2

Ist der Geschäftspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten der Geschäftssitz der Firma Rebmann Handel & Vertretung GmbH. Nach unserer Wahl können wir die Klage auch an einem anderen zulässigen Gerichtsstand erheben. Dasselbe gilt, wenn der Geschäftspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

